

(Berichterstatter Abgeordneter Biener.)

- (A) Wenn nun auch die Deputation bei der Beratung der vorliegenden Petition wohl erkannte, daß es sich auch hier sicher um Härten und Unstimmigkeiten handelte, so konnte sie doch der Petition eine andere Zensur als die, sie auf sich beruhen zu lassen, nicht mit auf den Weg geben, da man auch in der Deputation der Meinung war, daß, wenn man etwa das Gesetz vom 23. Dezember 1908 ändern wollte oder wenn man für die Zukunft eine andere Fassung des Gemeindesteuergesetzes, welches am 1. Januar 1915 in Kraft treten soll, noch wählen wollte, dabei einmal der Weg doch gewiß unpraktisch wäre, ein eben fertig gewordenes Gesetz schon wieder einer Änderung zu unterziehen, und daß zum andern durch eine weitergehende Änderung doch immer wieder neue Grenzfälle, neue Härten und Unstimmigkeiten hervorgerufen würden. Also man konnte sich mit dem Gedanken nicht befreunden, daß eine gesetzliche Änderung, den Wünschen der Petenten entsprechend, vorgenommen würde. Man war auch in der Deputation derselben Meinung, wie sie bei früheren Verhandlungen von der Regierung klipp und klar zum Ausdruck gebracht worden ist, daß in dem Gesetze vom 23. Dezember 1908 eine Präklusivvorschrift enthalten ist, welche ganz naturgemäß so wirkt, daß diejenigen, welche der Voraussetzung, die dort gegeben ist, nicht entsprechen, auch nicht davon getroffen werden können.
- (B)

Infolgedessen hat die Deputation Ihnen in dem vorliegenden Antrage empfohlen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Ich bin aber beauftragt worden, im Namen der Deputation an die Regierung den Wunsch zu bringen, sich doch einmal mit der Frage zu beschäftigen, ob vielleicht der Bestimmung, die im neuen Gemeindesteuergesetz aufgenommen worden ist, eine derartige Auslegung zu geben wäre, daß diejenigen Beamten, welche in dem betreffenden Jahre, 1908, ihrer Militärpflicht genügt haben, unter die gegenwärtige Fassung zu bringen wären. Wir in der Deputation waren uns ja darüber klar, daß, wenn die Beamten einen Anspruch auf die teilweise Befreiung von den Gemeindesteuern erheben, darüber zunächst die Gemeindesteuerbehörde zu entscheiden hat. Es fragt sich aber, ob dann, wenn durch diese Entscheidung, wie vorauszu sehen ist, die Wünsche der Beamten nicht erfüllt würden, die Regierung sich nicht in dem Sinne aussprechen wollte, daß man diesen Fall sehr wohl unter die neue Bestimmung bringen könnte.

Mit dieser Anfrage an die Regierung möchte ich meinen Bericht schließen, indem ich Sie zum Schlusse noch einmal bitte, dem vorgelegten Antrage Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Die Debatte ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Will die Kammer beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen?
Einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Verbandes der Schneiderinnen (i. B.), Sitz Dresden, gegen den Hausierhandel mit Kleiderstoffen. (Drucksache Nr. 84.)

Berichterstatter Herr Abgeordneter Langer.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Langer (Chemnitz): Meine geehrten Herren! Der Verband der Schneiderinnen Sachsens, Sitz Dresden, wendet sich in einer Petition an den Landtag. Die Petition geht dahin, eine Entschliebung zu fassen, durch welche die Königliche Staatsregierung ersucht wird, beim Bundesrate dahin zu wirken, daß Stoffe unter die im § 56 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Gegenstände aufgenommen werden.

Der Verband begründet seine Petition damit, daß er sagt, durch den Hausierhandel mit Herrenkleiderstoffen würden sowohl die Käufer als auch die Schneidermeister sehr geschädigt. Die Stoffe seien in der Regel den Preis, der dafür gezahlt werde, nicht wert, ferner habe der Schneidermeister seinen Ärger wieder damit, wenn er die Stoffe verarbeiten müsse, weil sie sich schlecht verarbeiten ließen usw., außerdem habe der Schneidermeister den Verdienst an den Stoffen verloren.

Derselbe Verband hatte schon früher an das Ministerium des Innern ein Gesuch gerichtet. Das Ministerium hatte darauf sowohl von den fünf sächsischen Gewerbekammern als von den Handelskammern und noch anderen Interessenten Gutachten eingeholt. Alle fünf sächsischen Gewerbekammern hatten sich für ein Verbot des Hausierhandels mit Herrenkleiderstoffen ausgesprochen, und auch eine Handelskammer, und zwar die Dresdner, hatte sich für ein Verbot in dieser Beziehung ausgesprochen. Trotzdem hat seinerzeit die Staatsregierung das Gesuch des Verbandes der Schneiderinnen abgelehnt.

Um nun die Gründe der Regierung kennen zu lernen, welche dazu geführt haben, das Gesuch des Verbandes abzulehnen, wurde in der Deputation beschlossen, in kommissarische Beratung einzutreten. Diese fand am 10. Dezember statt. Vertreter der Regierung war Herr